

§ 10. Gegen Empfang der Steuer wird ein schriftliches Empfangsbekanntnis erteilt und zugleich ein für das Steuerjahr gültiges Steuerzeichen verabsolgt. Für ein verlorenes Steuerzeichen wird, sobald der Nachweis der erfolgten Steuerzahlung erbracht ist, auf Antrag ein neues Steuerzeichen gegen Zahlung des im Gebührenschatzen der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Betrages verabsolgt.

§ 11. Das Steuerzeichen ist am Halsband des Hundes so zu befestigen, daß es ohne Mühe zu erkennen ist. Hunde, welche nach Ablauf des Monats April auf öffentlichem Grund ohne gültiges Steuerzeichen frei umherlaufend betroffen werden, sind einzufangen. Ein eingefangener Hund wird auf Verlangen gegen Erlegung einer Gebühr und Erstattung der Fütterungskosten an den Empfangsberechtigten herausgegeben. Ist der Halter des Hundes mit der nach diesem Gesetze zu entrichtenden Steuer im Rückstande, so erhöht sich die Gebühr. In diesem Falle wird der Hund auch nur gegen nachträgliche Entrichtung der Steuer herausgegeben. Die Gebühren und die Fütterungskosten werden durch den Gebührenschatzen festgesetzt. Ein eingefangener Hund, der nicht binnen acht Tagen eingelöst ist, kann getötet oder durch einen von der zuständigen Behörde damit beauftragten Beamten öffentlich versteigert werden. Im Falle der Versteigerung tritt der Erlös an die Stelle des Hundes.

§ 13. Ein Steuerzeichen darf nur von demjenigen, welcher die Steuer nach Inhalt des darüber erteilten Empfangsbekanntnisses entrichtet hat, für einen von ihm gehaltenen Hund verwendet und auch im Falle einer Veräußerung des Hundes nicht mit dem Hunde dem Erwerber zur Benutzung überlassen werden. Der Erwerber eines bereits versteuerten Hundes hat, wenn er den Hund im hamburgischen Staatsgebiet hält, die Steuer ohne Rücksicht auf die von dem früheren Halter entrichtete Steuer neu zu entrichten. Wer einen von ihm gehaltenen Hund nach Maßgabe dieses Gesetzes versteuert hat, ist, wenn der Hund stirbt, abgeschafft oder ausgeführt wird, befugt, das Steuerzeichen bis zum Ablauf des Rechnungsjahres ohne weitere Steuerzahlung für einen anderen von ihm gehaltenen Hund zu verwenden, sofern die Voraussetzungen für die Versteuerung dieses Hundes erst nach dem Tode, der Abschaffung oder Ausführung des versteuerten Hundes eingetreten sind. Ist für den weiteren Hund eine höhere als die für den versteuerten Hund gezahlte Steuer zu entrichten, so ist der Mehrbetrag nachzuzahlen.

§ 14. Die Ausführung dieses Gesetzes liegt im Gebiet der Stadt Hamburg der Polizeibehörde ob. In den Städten Bergedorf, Cuxhaven und Geesthacht wird das Gesetz vom Rate und in den Landgemeinden vom Gemeindevorstande ausgeführt. Das Rechtsmittelverfahren ist dasselbe wie bei den Gemeindesteuern.

§ 16. Der Ertrag der Hundsteuer für die in den Städten Bergedorf, Cuxhaven und Geesthacht und im Geltungsbereich der Hamburgischen Landgemeindefeuerungsordnung gehaltenen Hund- wird den einzelnen Städten und Landgemeinden, ein jeder für ihren Bezirk, überwiesen. Die erforderlichen Steuerzeichen haben die Städte Bergedorf, Cuxhaven und Geesthacht und die Landgemeinden von der Polizeibehörde gegen Ersatz der Kosten zu beziehen.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Goldmark wird, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, bestraft: 1. wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes die Versteuerung eines von ihm gehaltenen Hundes unterläßt 2. wer ihm zwecks Aufnahme des Hundebestandes übersandten Fragebogen nicht oder unvollständig oder unrichtig ausfüllt, 3. wer ein Steuerzeichen in unzulässiger Weise verwendet oder einem anderen zur unzulässigen Verwendung überläßt, 4. wer als Halter oder Besitzer eines Hundes gegen die Vorschrift im § 11 Abs. 1 verstößt. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Hundsteuer wird durch eine erfolgte Bestrafung nicht berührt.

Die Befugnis zum Erlaß von polizeilichen Strafverfügungen steht für das Gebiet der Stadt Hamburg der Polizeibehörde und für das übrige Staatsgebiet der zuständigen Landherrnschaft zu. Für das Amt Ritzebüttel tritt an die Stelle der Landherrnschaft der Amtsverwalter.



Gute Drucksachen die beste Reklame

Deshalb ist dem klugen, weitschauenden Geschäftsherrn die beste Drucksache gerade die billigste. / In geschmackvoller und vornehmer Form gekleidet, wird sie Ausdrucksmittel des Geistes, der das Geschäftsgebahren beherrscht, und wirkt durch ihre Schönheit zwingend zur Aneignung neuer Geschäftsverbindungen. / Die gute Drucksache stellen her und mit Vorschlägen gehen gern an die Hand

Hermann's Erben
Buch- und Kunstdruckerei
Hamburg 1, Speersort 11/Hansa 1510-19
Druckerei d. Hamburger Nachrichten

Flut und Ebbe an der deutschen Nordseeküste.

Die nachstehende Tafel gibt für verschiedene Punkte der deutschen Nordseeküste die Unterschiede des in Mitteleuropäischer Zeit ausgedrückten Hoch- und Niedrigwasserstandes gegen die für Cuxhaven (Vgl. Seite 45) geltenden Zeiten, sowie den mittleren Tidenhub in Metern.

Ort	Wasserstand		Mittler. Tidenhub
	Hoch- + später als in Cuxhaven	Niedrig- - früher als in Cuxhaven	
I. Elbegebiet.			
Helgoland	St. Min. - 1 28	St. Min. - 1 21	2,2
Elbe Feuerschiff I.	- 0 57	- 0 57	2,8
Scharhörn	- 0 52	- 1 0	2,8
Cuxhaven	0 0	0 0	2,8
Belum	+ 0 85	+ 0 44	2,8
Oste-Bank	+ 0 45	+ 1 0	2,8
Brunsbüttel	+ 1 11	+ 1 16	2,8
Glückstadt, Hafeneinfahrt	+ 1 55	+ 2 19	2,8
Brunshausen	+ 2 49	+ 3 24	2,7
Lühe	+ 2 46	+ 3 22	2,6
Schulau	+ 3 18	-	2,4
Cranz	+ 3 37	+ 4 29	2,3
Blankenese, Falkenthal	+ 3 35	+ 4 18	2,3
Hamburg, St. Pauli	+ 4 17	+ 5 5	2,2
Hamburg, Schleuse	+ 4 43	-	1,7
Bunthaus	+ 4 56	+ 6 48	1,3
II. Weser-, Jade- und Emsgebiet.			
Weser Feuerschiff	- 1 39	- 1 33	2,6
Rotersand Leuchtturm	- 1 8	- 1 11	2,9
Bremen, Feuerschiff	- 0 51	- 0 52	2,5
Hoheweg Leuchtturm	- 0 35	- 0 51	3,1
Bremerhaven	+ 0 21	+ 0 13	3,3
Geestmünde	+ 0 17	+ 0 29	3,3
Nordenham	+ 0 43	+ 0 46	3,4
Brake	+ 1 21	+ 1 44	3,2
Elsfleth	+ 1 36	+ 2 4	3,0
Vegesack	+ 2 31	+ 3 15	2,2
Bremen, Freihafen	+ 3 10	+ 4 10	-
Außen-Jade Feuerschiff	+ 1 29	+ 1 21	2,5
Wangeroog West	- 1 28	- 1 33	2,7
Horumeriel	- 0 31	- 0 52	-
Hooksiel	- 0 27	-	3,1
Rüstersiel	- 0 9	-	3,4
Wilhelmshaven	+ 0 4	- 0 31	3,6
Mariensiel	+ 0 8	-	-

Ort	Wasserstand		Mittler. Tidenhub
	Hoch- + später als in Cuxhaven	Niedrig- - früher als in Cuxhaven	
Vareleriel	St. Min. + 0 13	St. Min. - 0 38	2,6
Friedrichschleuse	- 1 18	- 1 37	2,5
Spiekroog, Reede	- 1 27	+ 0 23	1,9
Neu Harlinger Siel	- 1 4	+ 0 28	1,9
Langoog, Reede	- 1 22	- 1 55	2,4
Westeraccumeriel	- 1 7	- 0 46	2,1
Baltrum, Reede	- 1 25	- 1 59	2,3
Norddeich, Hafen	- 1 32	- 1 50	2,4
Norderney	- 1 8	- 1 35	2,3
Juist	- 1 59	- 2 08	2,3
Borkum-Riff Feuerschiff	- 3 58	-	2,0
Borkum	- 2 5	- 2 27	2,5
Knock	- 0 56	- 1 18	2,3
Emden	- 0 29	- 0 54	3,0
Leerort	+ 0 85	+ 1 11	2,3
Leer	+ 0 51	+ 1 37	2,1
Papenburg	+ 2 9	-	1,1
III. Schleswig-Holsteinische Küste.			
Lister Tief, Ansteuerungstonne	+ 0 40	+ 0 05	1,5
List, Reede	+ 1 30	+ 0 47	1,5
Hoyer Schleuse	+ 1 44	-	2,0
Munkmarsch-Loch	+ 1 35	-	1,6
Dagebüll	+ 1 15	-	2,6
Wyk auf Föhr	+ 1 2	-	2,4
Amrum, Kniephafen	- 0 17	-	2,1
Hooge, Süder Aue	+ 0 42	-	2,6
Pellworm, Hafen	+ 1 1	-	3,0
Schmal Tief	- 0 57	-	2,6
Risum	+ 0 31	-	2,8
Südfall, Fahrwasserkante	+ 1 0	-	3,0
Nordstrand, Fahrwasserkante	+ 1 15	+ 0 29	3,2
Husum	- 0 57	-	2,8
Mittel-Hever, Aussteuerungstonne	- 0 15	- 1 14	3,0
Eider Feuerschiff	- 0 15	- 0 13	3,0
Eider-Galliot	+ 0 1	-	2,9
Vollerwiek, Verlorenhörn	+ 0 38	+ 0 58	2,6
Tönning	- 0 10	-	3,0
Blauort Sand, Norderpiep	- 0 6	- 0 04	3,2
Büsum, Hafen	+ 0 42	-	2,8
Meldorf, Hafen	+ 0 42	-	2,8